

Satzung
des Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V.

Stand 21. Juni 2021

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen

- § 1 Name und Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des DSV

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten, Stimmrecht

III. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Vereinsorgane
- § 13 Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands
- § 17 Der Ältestenrat

IV. Weitere Einrichtungen des Vereins

- § 18 Referate
- § 19 Abteilungen
- § 20 Vereinsjugend
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Vereinsordnungen

V. Sonstiges

- § 23 Datenschutz
- § 24 Datenschutzrichtlinie
- § 25 Strafen
- § 26 Haftung
- § 27 Vereinseigentum
- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke
- § 30 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine gender Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer sowie auf geschlechtsneutrale Personen. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung aller Personen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen

§ 1 Name und Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V., nachfolgend „DSV“ genannt. Er wurde am 23. Oktober 1969 in Hamburg-Duvenstedt gegründet.
- (2) Der DSV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 7401 eingetragen.
- (3) Der Sitz des DSV ist Hamburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben des DSV sind Bordeauxrot (RGB- Farbcode 128 – 0 – 50/ Hexcode #800032) und Schwarz. Das Vereinslogo ist folgendermaßen gestaltet:



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem verfolgt durch:
 - Die Förderung der Mitglieder in den Bereichen Leistungssport (insbesondere Fußball), des Breiten und Freizeitsports und des Gesundheits- und Rehabilitationssports;
 - Abhaltung eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebs;
 - Einsatz und Fortbildung von qualifizierten Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie von anderen Führungspersonen;
 - Durchführung von internen Sport- und Freizeitveranstaltungen, Maßnahmen, Kursen sowie weiteren Begegnungen;
 - Teilnahme an externen Sport- und anderen Veranstaltungen auf sportfreundschaftlicher und kooperativer Ebene;
 - Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltung im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit;
 - Stärkung des Ehrenamtes;
 - Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, älteren Personen und Familien sowie der regionalen Verankerung und der Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil Duvenstedt.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der DSV mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DSV als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des DSV.

- (1) Der DSV ist Mitglied
 - (a) im Landessportbund Hamburg e. V. (HSB) und über diesem Mitglied im Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB).
 - (b) in den einschlägigen Landesfachverbänden.
- (2) Der DSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des DSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum DSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der DSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landesverbandes hinsichtlich der Prävention von sexueller Gewalt an Jugendlichen zu unterschreiben.

Sollten gegen Hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Neben- und Ehrenamtliche des Vereins polizeiliche Ermittlungs- oder staatsanwaltliche Klageverfahren gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII anhängig sein, wird die beschuldigte Person von Kontakten mit Minderjährigen im Rahmen der Vereinsarbeit bis zum Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen.

- (7) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedschaften

Der DSV besteht aus

- (1) Vollmitgliedern:
natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind,
- (2) jugendlichen Mitgliedern:
natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (3) fördernden Mitgliedern:
natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- (4) Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes Personen werden, die sich im Sinne der Zielsetzung des DSV verdient gemacht haben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - - Austritt;
 - - Ausschluss;
 - - Tod.
- (2) Der Austritt aus dem DSV ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, so ist der Austritt zum nächsten Quartalsende möglich. Finanzielle Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - bei wiederholtem grobem unsportlichem Verhalten,

- wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.
 - wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole
 - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von finanziellen Forderungen im Rückstand ist. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr entsprechend der Beitragsordnung des DSV fällig. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den möglichen Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Alle Forderungen bleiben bestehen.
- (6) Von dem Zeitpunkt ab, von dem das Mitglied von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt ist, ruhen alle seine Rechte und Funktionen.
- (7) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss festgelegt werden.
- (2) Die Beiträge nach dieser Satzung sind zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. eines Jahres für das jeweilige an diesen Tagen beginnende Quartal fällig. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet. Den Mitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (3) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.
- (8) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des DSV.
- (9) Die jeweiligen Sparten und Abteilungen des DSV tragen die von ihnen verursachten Kosten grundsätzlich und unter Berücksichtigung des im gesamten Verein geltenden Solidaritätsprinzips selbst. Neben dem Jahresbeitrag kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge oder Umlagen aller Mitglieder oder der Mitglieder einzelner Sparten beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (10) Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (11) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (12) Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (13) Mitglieder, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, den der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegt.
- (14) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (15) Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge können vom Mitglied nicht zurückgefordert werden.
- (16) Der Vorstand wird ermächtigt im Falle eines Lockdowns und Einstellung des Sportbetriebes eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge vorzunehmen. Die Reduzierung darf aber nur bis zur Höhe einer Kostendeckung des Vereins vorgenommen werden.

§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und -pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
 - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - d. Auskunftsrecht
 - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung

- f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - i. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Wählbarkeit und bei Beschlüssen über Finanzangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich. Alle Wahlrechte dürfen nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
 - h. Recht auf Teilnahme an Abteilungsversammlungen
 - i. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in den Abteilungen im Verein, in denen es geführt wird, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Wählbarkeit und bei Beschlüssen über Finanzangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich. Alle Wahlrechte dürfen nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
 - i. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - j. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglieder)
- (2) Pflichten der Mitglieder
- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich Vereinsschädigend auswirken kann.
 - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - d. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - e. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - f. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - g. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
 - h. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (3) Die Teilnahme an Vorstands-, Referats-, Abteilungs- oder anderen Sitzungen ist nur den dafür zuständigen Mitgliedern gestattet. Ausnahmen sind auf Beschluss möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Betrieb aller Abteilungen des Vereins nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied am Betrieb anderer Abteilungen teil, in denen Sonderbeiträge oder Umlagen gelten, so sind alle diese Beiträge in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des DSV verbindlich.
- (6) Bei Benutzung der Sport- und anderen Einrichtungen haben die Mitglieder die entsprechenden Ordnungen zu beachten. Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des DSV entgegensteht.
- (8) Wenn es erforderlich ist, haben die Mitglieder bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen. Näheres regelt die Sportordnung.
- (9) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

III. Die Organe des DSV

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Der Ältestenrat

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Vereinsorgane

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 13 Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einladungen zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
- (2) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom Vorstand oder vom Ältestenrat bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim BGB-Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen.
 - a. In Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder

- b. Im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- (4) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt.
- (6) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des Verfahrens wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (7) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung ist der Vorstand.
- (8) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und Beschluss über Rücklagen und Rückstellungen
 - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - g. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
 - h. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - i. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - j. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken.
 - k. Beratung und Beschluss über die Tagesordnungspunkte und Anträge.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes;
 - b. des erweiterten Vorstandes;
 - c. der Kassenprüfer;
 - d. des Ältestenrates.
- (3) Wahlen von Ehrenmitgliedern.
- (4) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) **Beschlussfähigkeit**
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) **Beschlussfassungen**
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt

ein Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks ist jeweils eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes oder 10 % der Mitglieder dies fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die für die ordentlichen Mitgliederversammlungen geltenden Fristen um die Hälfte verkürzt sind.

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand des DSV besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Finanzreferenten;
 - d. dem Sportreferenten für die Bereiche Fußball und Leistungssport;
 - e. dem Sportreferenten für die Bereiche Breiten- und Freizeitsport sowie Gesundheits- und Rehabilitationssport;
 - f. dem Öffentlichkeitsreferenten;
 - g. dem Jugendreferenten.
- (2) Den BGB-Vorstand gemäß § 26 BGB bilden folgende Personen:
 - a. der 1. Vorsitzende;
 - b. der 2. Vorsitzende;
 - c. der Finanzreferent.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a, c und f in geraden und b, d und e in ungeraden Kalenderjahren). Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung in den ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung und Ordnungen, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstands vertreten.
- (7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Aufgaben zu berufen. In jedem Ausschuss muß ein Mitglied des Vorstandes Mitglied sein. Er kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet übertragen.
- (10) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Ehrenamtsbeauftragten.

- (11) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei grundlegenden Fragestellungen und Problemen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 3 Jahre für den Verein in verantwortlicher Position tätig gewesen sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Den Vorsitzenden des Ältestenrates wählen die Ältestenratsmitglieder für 4 Jahre aus ihrer Mitte. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ältestenrat ist darüber hinaus zuständig für die Überprüfung von Vereinsstrafen. Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig.
- (4) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. Sonstige Einrichtungen des Vereins

§ 18 Referate

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können bei Bedarf Referate tätig werden. Diese nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr, wobei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu beachten sind.
- (2) Die Mitglieder der Referate werden durch deren Vorsitzenden berufen, wenn besondere Regeln es nicht anders bestimmen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Es können insbesondere folgende Referate eingerichtet werden:

- a. Das Sportreferat (SPR):

Das SPR unterstützt den Vorstand bei der Durchführung des

- Spitzensports;
- Breiten- und Freizeitsports;
- Gesundheits- und Rehabilitationssports.

Darüber hinaus hilft er, Fragen zu klären und Entscheidungshilfen zu geben, die für das Vereinsleben im DSV von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Das SPR besteht aus

- den Sportreferenten (gleichzeitig Vorsitzende);
- dem technischen Leiter;
- dem Jugendreferenten;
- dem Abteilungsleitervertreter;

- dem Trainer- /Übungsleitervertreter;
- sonstigen von den Sportreferenten bestimmten Personen.

Das SPR gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Die Aufgaben des SPR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und aus Beschlüssen des DSV. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände sinngemäß.

Das SPR ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden, wenn sie externe oder finanzielle Belange betreffen.

Über jede SPR-Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

b. Das Jugendreferat (JR):

Das JR unterstützt den Vorstand in allen Belangen des

- Jugend- und Kindersports;
- Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen.

Das JR besteht aus

- dem Jugendreferenten (gleichzeitig Vorsitzender);
- dem stellvertretenden Jugendreferenten;
- den Jugendvertretungen aller Abteilungen;
- einem Vertreter des SPR;
- sonstigen vom Jugendreferenten bestimmten Personen.

Das JR gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung des DSV nicht widerspricht. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Das JR führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des DSV selbständig. Es entscheidet über die Verwendung der im zufließenden Mittel.

Der Jugendreferent und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung, die vor der MV liegen sollte, in den ungeraden Kalenderjahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Das JR ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder und der Vertreter des SPR anwesend sind. Die Beschlüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Über jede JR-Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

c. (c) Das Trainer- und Übungsleiterreferat (TÜR):

Das TÜR unterstützt den Vorstand in fachkompetenter Hinsicht.

Das TÜR besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- zwei Trainern oder Übungsleitern;
- einem Vertreter des Sportreferats;
- einem Vertreter des Jugendreferats;

- sonstigen vom Vorsitzenden bestimmten Personen.

Der Vorsitzende des TÜR sowie die beiden weiteren Trainer oder Übungsleiter werden aus dem Kreis aller Trainer und Übungsleiter des DSV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ansonsten gelten die Bestimmungen für den Sport- und Jugendausschuß sinngemäß.

§ 19 Abteilungen

- (1) Einzelne Sparten oder mehrere Sparten zusammen können als Abteilungen geführt werden.
- (2) Über die Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung entscheidet der Vorstand.
- (3) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungsversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- (4) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des DSV.
- (5) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Abteilungsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben von Satzung und Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Sie dürfen nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 Abteilungsbeiträge erheben. Der Haushalt der Abteilungen muß zum Gesamthaushalt des DSV passen. Er ist von der Abteilungsleitung aufzustellen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (7) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet. Das Protokoll der Abteilungsversammlungen ist dem Vorstand zuzuleiten. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Wahl des Abteilungsleiters (für die Dauer von zwei Jahren);
 - b. Entlastung des Abteilungsleiters;
 - c. Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter (Jugendreferent) gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzkassenprüfer, überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingetragen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.

- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenswartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren und einen Ersatzkassenprüfer mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören unter anderem:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Beitragsordnung;
 - d. Jugendordnung;
 - e. Abteilungsordnung;
 - f. Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

V. Sonstiges

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der DGSVO personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Daten aus der Eintrittserklärung auf. Diese Informationen werden in dem Vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die gespeicherten Daten werden Ihnen durch einen Informationsbrief über den Datenschutz im Verein nach Aufnahme schriftlich mitgeteilt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur genutzt und verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (4) Als Mitglied von verschiedenen Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden. Übermittelt werden Namen, Alter, Mitgliedsnummer, Adresse, Geburtsdatum, Telefon und E-Mail-Adresse. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet. Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen, sowie Turnieren und sonstige Veranstaltungen, meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den Verband.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegen über Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen.
- (6) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (7) Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (8) Der Verein informiert die Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- (9) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- (10) Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (12) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neu.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein ein Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 25 Strafen

- (1) Bei
 - Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Verstößen gegen Ordnungen, Beschlüsse oder Interessen des DSV oder
 - unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten

ist der Vorstand berechtigt, Strafen gegen seine Mitglieder zu verhängen.

- (2) Die Strafen können sein:
 - Ermahnung,
 - Verwarnung,
 - Sperre oder
 - Ausschluss.
- (3) Die Bestrafung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung unter Bekanntgabe des Rechtsmittels eingeschrieben zuzustellen.
- (4) Als Rechtsmittel ist die Überprüfung durch den Ältestenrat - bei Ausschluss durch den Vorstand - gegeben.
- (5) Der Einspruch muss binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung ab beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung für die Strafe.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.

- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des DSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des DSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 29 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Satzungsänderung

Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs 1 S1 AktG befugt, Änderung der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Duvenstedt, den xx.xx.xx.